

Circularare

v o n d e m

k. k. N. De. Kreisamte B. u. W. W.

Wegen Einleitung der Wahlen zu der, für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt berufenen constituirenden deutschen National-Versammlung.

Seine k. k. Majestät haben über den Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß die für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt berufene, constituirende deutsche National-Versammlung aus Ihren, zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sei, wie dieß das Vor-Parlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundes-Versammlung mit Beschluß vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin, daß

1. Die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen National-Versammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundes-Matrikel je nach 50000 Seelen ein Vertreter gewählt werde; daß

2. In Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahl-Census oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne.

3. Daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei.

4. Daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

5. Daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren, und ihr Staats-Bürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind.

6. Endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der National-Versammlungen am **1. Mai d. J.** beginnen sollen.

An diesen Beschlüssen ist jedoch die Abänderung eingetreten, welche Bezug hat, auf die nach der Seelenzahl zu wählenden Abgeordneten. Diese Abänderung besteht darin, daß nicht auf 50000, sondern erst auf 70000 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter entfällt, weil der Fünfziger-Ausschuß die Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel vom Jahre 1842 zur Basis genommen hat, die aber auf dem Bevölkerungsstande vom Jahre 1819 beruht, der weit unter jenen der neuesten Zeit steht.

Hiernach entfallen nach der Mittheilung des Herrn Minister des Innern nach der Proportion der Gesamt-Bevölkerungszahl der deutschen Provinzen der Monarchie nach dem Bundes-Matrikelstuße pr. 9,482,227 zu 190 als der Gesamtzahl der abzusendenden Abgeordneten auf die Provinz Nieder-Oesterreich 24 Abgeordnete sage: Vier und zwanzig. Wird nun diese Zahl auf den Kreis B. U. W. W. nach seiner Bevölkerung angewendet, so entfallen für diesen Kreis U. W. W. bei einer beiläufigen Bevölkerung von 300000 Seelen, fünf Abgeordnete.

Die Wahlen dieser fünf Abgeordneten, und der für sie in gleicher Zahl zu bestellenden Stellvertreter sind in nachstehender Art einzuleiten:

1. Haben die Wahlen in der dafür derzeit in der Provinz üblichen Art zu geschehen; daher mittelbare Wahlen vorgeschrieben werden, welchem Wahlmodus gemäß die Urwähler die Wahlmänner, diese aber die Abgeordneten und ihre Stellvertreter zu wählen haben werden.

2. Die Urwähler bilden sich aus der männlichen Bevölkerung und zu Urwähler sind jene berufen und berechtigt, welche die Volljährigkeit erreicht, den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte nicht verwirkt oder an deren Ausübung nicht gesetzlich gehindert sind. Jene, bei welchen diese Hindernisse eintreten, sind weder wahlfähig noch wählbar.

3. Sowohl die Residenzstadt Wien als die 4 Kreise der Provinz werden in ebenso viele Hauptwahl-Bezirke eingetheilt, als für selbe Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlbezirk wird arrondirt, nach dem Wahl-Programm von 70000 Seelen für einen Abgeordneten.

Die Urwahl-Bezirke arrondiren sich am zweckmäßigsten nach Pfarren oder Gemeinden nach 2000 bis 2500 Seelen, und sie wählen auf je 500 Seelen einen Wahlmann, so daß auf einen Wahlbezirk von 70000 Seelen 140 Wahlmänner entfallen.

Die Arrondirung der Wahlbezirke ist aus dem beiliegenden Tableau zu ersehen.

4. Jeder ist nur in dem Bezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist, wogegen als Abgeordneter, und so als auch als Stellvertreter jeder ohne Beschränkung mit Rücksicht auf die Bestimmungen ad 2 wählbar, ist, der volljährig selbstständiger Staats-Angehöriger oder ein Deutscher ist, daher er den österreichischen Staaten nicht anzugehören braucht, welche er bei der Versammlung vertreten soll.

5. Die Urwähler versammeln sich am 26. d. M. in dem, in dem obigen Tableau bestimmten Orte zur Wahl der Wahlmänner, sie geben ab ihre Stimmen

durch selbstbeschriebene Stimmzetteln, und sie folgen bei der Abstimmung nur ihrer Ueberzeugung daher weder die öffentliche Verwaltung, noch die den Wahlakt leitende Commission auf die Stimmung der Wählenden und Leitung derselben irgend einen Einfluß nehmen darf. Die Freiheit der Abstimmung ist auch bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter auf keinerlei Weise zu beirren.

6. Bei der Wahl der Wahlmänner, sowie bei jener der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Dort, wo diese nicht erreicht wurde, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, und zwar in der Weise, daß unter jene, welche die größere Zahl der Stimmen hatten die Wahl sich erneuert.

7. Bei der Versammlung der Urwähler haben gegenwärtig zu sein: ein herrschaftlicher oder magistratischer Oberbeamter als Leiter der Wahl, der Pfarrer und die Gemeindevorstände.

Die Versammlung der Wahlmänner wird in den bestimmten Orten jedes Wahlbezirkes das Kreisamt leiten mit Beziehung der Pfarrer, und in Städten der Bürgerausschüsse.

8. Die Urwähler wählen nebstbei für ihre Wahlhandlung einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte, von welchen in Verbindung mit der ad 7 erwählten Wahl-Commission die Scrutinenien zu prüfen sind.

Zu diesem Ende hat der angeedeutete Ausschuß die Wahlzettel zu sammeln, aus selben in Verbindung mit der Wahl-Commission das Scrutinium zu verfassen, auf Grundlage desselben die gewählten Wahlmänner mit der jedem getroffenen Stimmenzahl herauszustellen

über dieses Scrutinium eine Urkunde (Protokoll) aufzunehmen, selbe zu fertigen, und ungesäumt an den Hauptort des Wahlbezirkes einzusenden. Von dem Ergebnisse der Wahlen sind sogleich die durch Stimmenmehrheit gewählten Wahlmänner durch die Wahl-Commissäre in Kenntniß zu setzen, damit sie sich an den Hauptort des Wahlbezirkes ungesäumt begeben können.

9. Alle Wahlreklamationen und Incidenzpunkte hat dieser Ausschuß sogleich ohne Zulassung einer Berufung nach der Stimmenmehrheit zu entscheiden.

10. Sowie die Wahllakte der einzelnen Urwahlen in den Hauptort jedes Wahlbezirkes eingelangt sind, wohin sie gesiegelt, unter Adresse der Wahl-Commission an die Ortsobrigkeit zu senden sind u. z. längstens bis 27. d. M. Nachmittags wird zur Wahl des auf selben entfallenden Abgeordneten und dessen Stellvertreter geschritten.

Zu diesem Ende versammeln sich 140 Wahlmänner jedes Wahlbezirkes am 28. April in dem angegebenen Hauptorte um 6 Uhr Morgens, zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, und verfahren hiebei nach jenen Wahlmodus der oben für die Urwahlen vorgezeichnet wurde.

11. Den in mehren Bezirken gewählten Abgeordneten steht die Option frei.

12. Die Urwähler haben sich in der ganzen Provinz am 26. April d. J. zur Wahl der Wahlmänner, diese letzten aber am 28. April d. J. zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zu versammeln.

13. Das Resultat der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter wird ungesäumt an Ort und Stelle gegeben werden.

Das Kreisamt erwartet, daß bei den Wahlen Ruhe und Ordnung bestehen werde, daß keine Aufreizung der

Menge Statt finden, daß zu diesem Ende die National-
Garde da, wo sie schon besteht aufgebotten werde, von
deren guten Geiste das Kreisamt im vorhinein überzeugt
ist, daß er nichts unterlassen werde, was zur Sicher-
stellung der, bei diesem so wichtigen Akte, nöthige Ru-
he und Ordnung dienen kann.

Wien am 19. April 1848.

Carl Edler von Seydel,

k. k. N. De. Regierungsrath und Kreishauptmann.

(26.)

